



Amtssigniert: SID2018041120070
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeinsch. Dienstleistung	
Eingol.	25. April 2018
Zahl:	JW
Bgm.:	Sachb.:

Amt der Tiroler Landesregierung

Verkehrsrecht

lt. Verteiler

Christoph Klingler

Telefon +43(0)512/508-2439

Fax +43(0)512/508-742455

verkehr@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

B 111 Gailtalstraße, km 105,40 - km 106,40

Ausbau Leiten

Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 TStG

Geschäftszahl VR-STR/BauB-65/1-2018

Innsbruck, 24.04.2018

KUNDMACHUNG

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017 (TStG), bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

Projektbeschreibung

Die B 111 Gailtalstraße führt bei km 92,48 von der Landesgrenze zu Kärnten westwärts über Obertilliach und Kartitsch, endet in Tassenbach mit km 116,195 und mündet dort in die B 100 Drautalstraße bei km 134,98.

Der Bereich „Leiten“ befindet sich im Anstieg vor dem Kartitscher Sattel. Eine Teilstrecke mit einer Länge von 1000 m soll nun saniert werden. Dabei werden innerhalb des eigenen Straßengrundes die Abschnitte jeweils nach den bestehenden bergseitigen Mauern bergwärts Richtung Norden verschoben. Der talseits verbleibende Damm wird bis zu einer Berme mit einer Neigung von -10 % unterhalb des theoretisch verlängerten Unterbauplanums abgetragen, um so durch Gewichtsverminderung den derzeit vorhandenen Verdrückungen im Straßenkörper zukünftig entgegen wirken zu können. Zugleich wird die Nivellette der verschobenen Achse angehoben, um bergwärts in einer Mulde die zahlreichen Hangwässer zu fangen.

Mit dem vorliegenden Straßenprojekt wird die B 111 Gailtalstraße von km 105,40 bis km 106,40 mit dem Regelquerschnitt L 6 ausgebaut, der Straßenunterbau, Asphaltoberbau und die Entwässerung werden erneuert.

Querschnitt

Der Regelquerschnitt L 6 für die B 111 Gailtalstraße besteht aus zwei Fahrstreifen von je 3,00 m und einem beidseitigen Schotterbankett von 1,00 m. Die Gesamtkronenbreite ohne Aufweitung in den Kurven ist 8,00 m. Entlang den bestehenden, bergseitigen Stützmauern verläuft ein Spitzgraben mit einer Breite von mindestens 75 cm, in den Einschnitten eine Mulde mit einer Breite von 1,50 m und einer Tiefe von 30 cm mit darunter liegender Drainage.

Die Querneigung zur Kurveninnenseite beträgt mindestens 2,50 % und maximal 4,50 % (bei Baulosanfang im Bestand 6,00 %), die des Unterbauplanums mind. 4,00 %. Die Neigung des oben liegenden Bankettes beträgt -5 %, die des unten liegenden -10 % von der Fahrbahn weg.

Die talseitigen Böschungen sind 2:3, die bergseitigen 3:4, die bergseitig bestehenden Mauern sind 5:1 und die talseitige Berme unterhalb des theoretischen Unterbauplanums -10,00 % geneigt.

Im Rechtsbogen mit ÜB7, KB4 (R = 1100 m) und ÜB8 wird von km 105,9+36,87 bis km 106,0+62,26 die Querneigung mit 2,5% zur Kurvenaußenseite talwärts gerichtet, um so nur die bergseitigen Hangwässer über die im Spitzgraben liegenden Einlaufschächte in die bergseitige Drainage leiten zu können.

Aufbau

Der Straßenaufbau setzt sich aus einer Frostschutzschicht inkl. Feinplanie von mind. 80 cm, einer 12 cm starken zweilagigen bituminösen Tragschicht und einer 3 cm starken Asphaltdecke zusammen.

Oberflächenwasserableitung

Wo dies möglich ist, versickert das auf die befestigte Straße fallende Regenwasser talseitig in den angrenzenden Grundflächen. Im Rechtsbogen KB1 bei Baulosanfang sind im Spitzgraben neben der bestehenden Mauer Straßeneinläufe vorgesehen. Deren Ableitung, sowie die bergseitige Drainage und zahlreich vorhandene Straßenquerungen der bergseitigen Hangwässer werden in einem eigenen Wasserrechtsprojekt behandelt. Benötigte bestehende Leitungen werden, wenn erforderlich erneuert, nicht mehr benötigte werden abgetragen.

GSt.Nr. 233/1

35 m² dauernd beansprucht

6.1

71 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 233/5

17 m² dauernd beansprucht

6.2

82 m² vorübergehend beansprucht

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verfahrensgesetz ein Augenschein an Ort und Stelle sowie eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 05.06.2018,
um 09:30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Kartitsch statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Personen, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die antragstellende Straßenverwaltung hat gemäß § 42 Abs. 4 TStG spätestens bis zum dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die zur Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden an Ort und Stelle des Zusammentrittes der Amtsabordnung allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt dargelegt und erläutert.

Im Zuge des anschließenden Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien weiters die Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung darzulegen.

Bei der mündlichen Verhandlung werden auch die Grundlagen für die Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens (§ 37 TStG) sowie allfällige Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung von bestehenden Verkehrsverbindungen (§ 38 TStG) oder zur Aufrechterhaltung von allenfalls bestehenden Einrichtungen zur Abhaltung des Viehes im Weidegebiet (§ 39 TStG) geprüft.

Der Verhandlungsleiter hat während der mündlichen Verhandlung auf den Abschluss eines Übereinkommens zwischen den betroffenen Grundeigentümern und der Antragstellerin über die Vergütung hinzuwirken. Kommt ein Übereinkommen zustande, so ist dieses in der Verhandlungsschrift zu beurkunden.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung, liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, II. Stock, Zimmer 045 sowie bei den Gemeinden Kartitsch und Obertilliach zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wird überdies gemäß § 42 Abs. 1 lit. e) TStG mindestens jeweils während zweier Wochen durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden Kartitsch und Obertilliach sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Landesregierung:

KLINGLER

Augenscheinen, am

25. April 2018

